

BOTTIGHOFEN



attraktiv mit hoher Lebensqualität

Einladung zur Gemeindeversammlung

Botschaft und Anträge

Donnerstag, 12. Dezember 2024
Dorfzentrum Bottighofen, 19.00 Uhr
im Anschluss an die Versammlung
der Schulgemeinde

Begrüssung

Wahl der Stimmzählenden

Traktandenliste

1. **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2024**
2. **Projektierungskredit über CHF 400'000.00 für die Sanierung des Dorfcentrums**
3. **Budget 2025 und Festsetzung des Steuerfusses 2025**
4. **Kenntnisnahme vom Finanzplan 2026 bis 2030**
5. **Neues Beitrags- und Gebührenreglement Bau / Werke**
6. **Neue Gemeindeordnung**
7. **Teilrevision Reglement über das Landkreditkonto**
8. **Einbürgerungsgesuch von Friedrichkeit Thomas, geb. 1977, österreichischer Staatsangehöriger, wohnhaft Seestrasse 8, Bottighofen**
9. **Einbürgerungsgesuch von Jäger Dagmar, geb. 1971, deutsche Staatsangehörige wohnhaft Brandweg 4, Bottighofen**
10. **Einbürgerungsgesuch von Knupfer Ricarda, geb. 1961, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Hauptstrasse 34a, Bottighofen**
11. **Einbürgerungsgesuch von Kornmaier Bernd, geb. 1968, deutscher Staatsangehörige, wohnhaft Brunnenstrasse 9, Bottighofen**
12. **Einbürgerungsgesuch von Ruhland Karin, geb. 1977, und deren Sohn Ruhland David, geb. 2014, beide deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Weideliguet 25g, Bottighofen**
13. **Verschiedenes und Umfrage**

HINWEISE

Botschaft und Anträge

Die Einladung zur Gemeindeversammlung, die Botschaft und die Anträge sind in zwei Dokumenten im Format A4 gebunden. In drei weiteren Dokumenten sind die traktandierten Reglemente abgedruckt. Weitere Exemplare sowie die vollumfängliche Fassung der Rechnung können gratis am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Zusätzlich sind die Unterlagen auch im Internet (www.bottighofen.ch) abrufbar.

Stimmausweis

Als Stimmausweis gilt der persönlich zugestellte **Stimmausweis, der separat im Couvert** enthalten ist. Der Stimmausweis ist beim Eintritt ins Versammlungslokal abzugeben. Fehlende Stimmausweise können bei der Gemeindeverwaltung (Telefon 058 346 80 00) bezogen werden.

Anträge

Wer das Wort an der Versammlung ergreifen will, wird gebeten, das Mikrofon zu benützen und Vor- und Nachnamen zu sagen.

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2024

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2024 wurde vom Gemeinderat am 24. Juni 2024 gelesen und zur Publikation freigegeben. Das Protokoll kann jederzeit auf der Website der Gemeinde Bottighofen (www.bottighofen.ch) oder bei der Gemeindekanzlei (Telefon 058 346 80 30, pascal.luethy@bottighofen.ch) eingesehen oder bezogen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2024 zu genehmigen.

2. Projektierungskredit über CHF 400'000.00 für die Sanierung des Dorfzentrums

Das Dorfzentrum Bottighofen wurde im September 1980 eröffnet. Mit dem Dorfzentrum haben die damals knapp 1000 BottighoferInnen «Ja» gesagt zu einem Dorfzentrum, welches bis heute ihren Anforderungen gerecht wird. Zum Vergleich: Bottighofen zählt heute fast 2700 Einwohnende. Nach nunmehr 43 Betriebsjahren zeigt sich jedoch auch, dass an den Gebäulichkeiten umfangreicher Sanierungs-/Erneuerungsbedarf besteht. Während für den Ersatz der Gasheizung primär eine Lösung im Zusammenhang mit dem Neubau des Kindergartens/Hortes gesucht wird, müssen die übrige Gebäudesubstanz geprüft und Vorschläge für geeignete Massnahmen ausgearbeitet werden. Beispielhaft angeführt werden kann an dieser Stelle der energietechnische Aspekt. Hinzu kommt, dass seitens der Gemeindeverwaltung, welche sich im Dorfzentrums befindet, Bedarf an zusätzlichen Räumlichkeiten besteht. Für die Ausarbeitung von Projektvorschlägen hat sich die eingesetzte Arbeitsgruppe im letzten Jahr intensiv mit einer möglichen Lösung beschäftigt. Mehrere Varianten (11 an der Zahl) wurden geprüft und drei davon der Öffentlichkeit an einem separaten Anlass präsentiert. An diesem Anlass wurde die Version 9 als die zu favorisierende Lösung dargestellt (Sanierung der vorhandenen Gebäudesubstanz und eine Erweiterung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens). Weiter wurde eine Machbarkeitsstudie dieser Version 9 positiv abgeschlossen und das Planerwahlverfahren steht kurz vor dem Abschluss. Im Dezember 2023 hat die Gemeindeversammlung einen Planungskredit von CHF 200'000.00 gesprochen. Für den nun anstehenden nächsten Schritt, nämlich die Projektierung und die Ermittlung der Baukosten, benötigt das Projekt einen weiteren Kredit über CHF 400'000.00, bevor dann am 28. September 2025 der Baukredit, zusammen mit der Primarschule, an der Urne beantragt werden kann.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Projektierungskredit über CHF 400'000.00 für die Sanierung des Dorfzentrums zuzustimmen.

3. Budget 2025 und Festlegung des Steuerfusses 2025

Das Budget 2025 mit den dazugehörigen, ausführlichen Kommentaren ist in der beiliegenden Broschüre abgedruckt. Im kommenden Jahr rechnet der Gemeinderat mit einem Aufwand von CHF 13'750'073.00 und einem Ertrag von CHF 13'499'814.00, was einen Aufwandüberschuss von CHF 250'259.00 bedeutet.

Das Budget 2025 beruht auf einem gegenüber 2024 um 3% erhöhten Steuerfuss von 37%. Der Steuerfuss 2024 betrug 34%.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen:

1. Dem Budget 2025 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 250'259.00 zuzustimmen;
2. Dem um 3% auf neu 37% erhöhten Steuerfuss für das Jahr 2025 zuzustimmen.

4. Kenntnisnahme vom Finanzplan 2026 bis 2030

Der Finanzplan für die Jahre 2026 bis 2030 ist in der beiliegenden Broschüre abgedruckt. Der Finanzplan ist ein Planungsinstrument, dem keine Rechtskraft zukommt. Die Gemeindeversammlung nimmt davon Kenntnis, ohne darüber abzustimmen. Aus diesem Grund stellt der Gemeinderat auch keinen Antrag.

5. Neues Beitrags- und Gebührenreglement Bau / Werke

Das Beitrags- und Gebührenreglement für Erschliessungsanlagen der Gemeinde Bottighofen ist seit 1. Januar 2006 in Kraft und entspricht den aktuellen Bedürfnissen und der gültigen Rechtslage in mehreren Punkten nicht mehr. Zudem verfügt die Gemeinde Bottighofen über ein «Gebührenreglement Dienstleistungen und andere Gebühren». In jenem Reglement sind u.a. Gebühren für das Bauwesen geregelt. Der Gemeinderat hat entschieden, für sämtliche Gebühren, welche auf dem kantonalen Planungs- und Baugesetz beruhen, ein Reglement zu schaffen (Beitrags- und Gebührenreglement Bau/Werke [BGR]). Während der Vernehmlassung gingen Anträge von zwei Einwohnern ein, welchen vom Gemeinderat grösstenteils entsprochen wurde.

Das Reglement ist aufgebaut auf dem Musterreglement des Kantons Thurgau vom Januar 2019 sowie kürzlich vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigten Reglementen anderer Gemeinden im Thurgau. Es umfasst sämtliche gemäss Planungs- und Baugesetz von der Gemeinde zu erlassenden Gebühren. Es regelt damit eine kostendeckende, verursachergerechte Verteilung der Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von Verkehrsanlagen, Kanalisationen und Anlagen zur Abwasserentsorgung, Werkleitungen und Nebenanlagen zur Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie elektrischer Energie. Zusätzlich regelt es die Ersatzabgaben für Spielplätze und Parkfelder sowie die Gebühren für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben.

Mit den Erschliessungsbeiträgen werden die Kosten von Erschliessungsanlagen (Strassen, Kanalisationen, Anlagen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung) in der Regel vollständig auf die damit erschlossenen Grundstücke respektive die jeweiligen Grundeigentümer verlegt.

Mit den Anschlussgebühren kauft sich ein Grundeigentümer beim Anschluss eines Neubaus an eine Werkleitung, einer baulichen Erweiterung oder bei einer Umnutzung in das jeweilige Werk ein. Die Anschlussgebühr besteht bei der Wasser- und Elektrizitätsversorgung jeweils aus einer Grundgebühr sowie einer von der Anlagenbelastung abhängigen weiteren Gebühr. Bei der Kanalisation wird die Anschlussgebühr einerseits in Abhängigkeit von der Abwasserfracht (Mengengebühr) und andererseits abhängig von der Grösse der nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) entwässerten und an die öffentliche Regen- oder Schmutzabwasserleitung angeschlossenen Grundstücksfläche (Flächengebühr) erhoben.

Mit den wiederkehrenden Gebühren (Tarifen) für Wasser und Abwasser werden die Kosten für Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der jeweiligen Werke sowie der dazugehörigen zentralen Anlagen gedeckt.

Sie setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr (nach Wasserzählergrösse resp. nach Fläche und Abflusskoeffizient gemäss GEP) für die Anlagenbereitstellung sowie einer Mengengebühr basierend auf der Bezugsmenge (Wasser) bzw. der Anlagenbelastung (Kanalisation) zusammen. Die wiederkehrenden Gebühren werden nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen durch den Gemeinderat festgelegt. Die Gebührenhöhen richten sich damit nach dem Bedarf der einzelnen Werke. Dieser wurde von swissplan.ch in entsprechenden Finanzmanagementberichten für die nächsten Jahre berechnet. Die Werksrechnungen müssen über mehrere Jahre betrachtet ausgeglichen sein. Für die wiederkehrenden Gebühren der Elektrizität (Stromtarife) gelten die Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes sowie der Stromversorgungsverordnung abschliessend. Es sind deshalb im Beitrags- und Gebührenreglement keine entsprechenden Regelungen vorhanden.

Ersatzabgaben für Spielplätze und Parkfelder werden erhoben, wenn ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung dieser Anlagen nicht nachkommen kann. Diese sind zweckgebunden für öffentliche Spielplätze bzw. Parkfelder zu verwenden.

Die baupolizeilichen Gebühren decken die Kosten der Gemeinde für die Durchführung der Baubewilligungsverfahren und der erforderlichen Baukontrollen.

Eine vollständige Version des Beitrags- und Gebührenreglements Bau/Werke ist in einer separaten Broschüre abgedruckt.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem neuen Beitrags- und Gebührenreglement Bau/Werke zuzustimmen.

6. Neue Gemeindeordnung

Was die Verfassung für den Bund und den Kanton ist, ist die Gemeindeordnung für die Kommunen. Aufgrund des Alters der aktuell gültigen Gemeindeordnung sieht sich der Gemeinderat gezwungen, diese zu überarbeiten und an geltendes Recht anzupassen. Während dem Vernehmlassungsverfahren gingen Anträge von drei Einwohnern ein. Aufgrund der Gespräche mit den Einsprechern wurden vor allem die Finanzkompetenzen herabgesetzt.

1. Ausgangslage

Die heute gültige Gemeindeordnung stammt aus dem Jahr 2003 und wurde in den Jahren 2011 und 2015 geringfügig angepasst.

Die aktuelle Gemeindeordnung ist in ihrer Gliederung und in ihrem Inhalt nicht mehr zeitgemäss, weil

- übergeordnetes Recht teilweise nicht nachvollzogen ist;
- wesentliche Volksrechte wie das fakultative Referendum, die Initiative und die Petition fehlen;
- Details zur Organisation der Gemeindeverwaltung und der Gemeindeversammlung aufgeführt werden, welche im übergeordneten Recht im Detail beschrieben sind.

2. Vorgehen

Für die Revision der Gemeindeordnung bestellte der Gemeinderat im Februar 2024 eine Arbeitsgruppe. Für die Moderation der Arbeitsgruppe, alle Vor- und Nachbereitungen und die juristische Beratung wurden externe Fachpersonen eingesetzt.

Die Arbeitsgruppe war wie folgt zusammengesetzt:

- Matthias Hofmann, Gemeindepräsident
- Marion Sontheim, Gemeinderätin
- Pascal Lüthy, Gemeinbeschreiber
- Beat Müller, Vertreter Pro Bottighofen
- Hakan Öktem, Vertreter Bürgerliche Vereinigung
- Caroline Tanner, Vertreterin Primarschulgemeinde
- Jan Grünenfelder, Gemeinbeschreiber Stv. und Aktuar (ohne Stimmrecht)

An der Kick Off Sitzung Anfangs Februar 2024 erarbeitete der Gemeinderat die Handlungsrichtlinien sowie den Auftrag an die Arbeitsgruppe.

Die Arbeitsgruppe bearbeitete im Zeitraum März bis Juni 2024 während insgesamt drei Sitzungen den Entwurf der neuen Gemeindeordnung.

Im Juni 2024 führte der Gemeinderat eine erste Lesung des Entwurfes der neuen Gemeindeordnung durch und gab diesen zur Vorprüfung durch das Departement Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau frei.

Im Verlaufe Juli 2024 wurden die Hinweise aus der kantonalen Vorprüfung in den Entwurf der neuen Gemeindeordnung übernommen und diese durch den Gemeinderat zur Vernehmlassung freigegeben.

Anlässlich einer öffentlichen Informationsveranstaltung wurde der Entwurf der neuen Gemeindeordnung den Interessierten vorgestellt und die öffentliche Vernehmlassung gestartet.

Bis zum Ablauf der öffentlichen Vernehmlassung sind drei Vernehmlassungsbeiträge eingegangen. Die in den Vernehmlassungsbeiträgen enthaltene Anträge wurden in der Arbeitsgruppe diskutiert.

Die Arbeitsgruppe stellte Anträge an den Gemeinderat, welche Anträge der Vernehmlassungsteilnehmer in den Entwurf der Gemeindeordnung zu übernehmen seien.

Der Gemeinderat diskutierte die Anträge der Vernehmlassungsteilnehmer sowie die Anträge der Arbeitsgruppe und beschloss die vorzunehmenden Anpassungen am Entwurf der Gemeindeordnung.

Infolgedessen konnte die Botschaft zum Traktandum «Totalrevision Gemeindeordnung» zuhanden der Gemeindeversammlung erarbeitet werden.

Der Beschluss zur totalrevidierten Gemeindeordnung wird für die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2024 traktandiert.

Falls die Gemeindeversammlung die neue Gemeindeordnung beschliesst, ist diese dem Regierungsrat des Kantons Thurgau zur Genehmigung zu unterbreiten. Mit dem Datum dieser Genehmigung tritt die neue Gemeindeordnung in Kraft.

3. Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Die Totalrevision ergab eine inhaltliche neue Gliederung der Gemeindeordnung. Der direkte Vergleich der alten mit der neuen Gemeindeordnung mit einer sogenannten Synopse ist daher sehr schwierig lesbar. Deshalb werden nachfolgend nur die wesentlichsten Neuerungen und Änderungen aufgeführt. Eine Synopse der alten und der neuen Gemeindeordnung kann via Webseite der Gemeinde eingesehen und bezogen werden.

Gliederung der Gemeindeordnung

Aktuelle Gemeindeordnung

Die Gemeinde
Wahlen und Abstimmungen
Gemeindeversammlung
Gemeindebehörde
Rechnungsprüfungskommission
Rechtsmittel
Schlussbestimmungen

Totalrevidierte Gemeindeordnung

Die Gemeinde
Organisation
– Organe
– Die Gesamtheit der Stimmberechtigten
– Der Gemeinderat
– Kommissionen
– Rechnungsprüfungskommission
– Gemeindeverwaltung
Finanzen
Rechtspflege
Schlussbestimmungen

Das Kapitel «Organisation» der totalrevidierten Gemeindeordnung weist dem Gemeinderat die Kompetenz zu, durch eine Geschäftsordnung die Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Gemeindeverwaltung festzulegen, soweit diese nicht bereits durch übergeordnetes Recht geregelt sind. Damit erhält der Gemeinderat die Möglichkeit, die Organisation der Gemeindeverwaltung periodisch an die sich stetig verändernden Erfordernisse und Ansprüche anzupassen.

Die Verwendung der geschlechtsneutralen Sprache richtet sich nach den Vorgaben der Staatskanzlei des Kantons Thurgau. Demnach müssen amtliche Texte so verfasst sein, dass sie alle Geschlechter gleichermaßen ansprechen. Die Lesbarkeit muss erhalten bleiben und die Verwendung optischer Mittel ist nicht zulässig.

| Artikel | Stichwort | Kommentar/Bemerkung |
|---------|--------------------------|--|
| Art. 3 | Zusammenarbeit | Die Gemeinde kann mit anderen Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammenarbeiten. Sie kann sich an Zweckverbänden oder an anderen Träger-schaften beteiligen. Neue Bestimmung gemäss übergeordnetem Recht (Kapitel 3 Gemeindegesetz RB 131.1) |
| Art. 4 | Übertragung von Aufgaben | Die Gemeinde kann Aufgaben an eigene Betriebe, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und privatrechtliche Unternehmen übertragen oder sich daran beteiligen. Neue Bestimmung gemäss übergeordnetem Recht (§27ff sowie Kapitel 3 Gemeindegesetz RB 131.1) |
| Art. 10 | Beratende Mitwirkung | Teilnahme von Jugendlichen ab 16 an Gemeindeversammlung. Ergänzte Bestimmung gemäss übergeordnetem Recht (§2 Stimm- und Wahlrecht RB 161.1) |

| | | |
|---------|---------------------------------|---|
| Art. 11 | Wahlen | <p>Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros werden alle 4 Jahre im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden gewählt.</p> <p>Eine stille Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros durch den Gemeinderat erfolgt dann, wenn gleich viel Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen wie Sitze zu vergeben sind.</p> |
| Art. 12 | Abstimmung an der Urne | <p>Neu aufgenommene Bestimmungen</p> <p>Kredite für neue, einmalige Ausgaben von mehr als 2'000'000 Franken</p> <p>Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken.</p> <p>Beschlüsse über den Erwerb und den Verkauf von Grundstücken über 3'000'000 Franken. Vorbehalten Regelungen über den Erwerb von Grundstücken im Landkreditkonto.</p> <p>Erlass und Änderung des Zonenplans.</p> <p>Initiativen gemäss Art. 15.</p> |
| Art. 14 | Fakultatives Referendum | <p>10% der Stimmbevölkerung können das fakultative Referendum ergreifen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschlüsse des Gemeinderates über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken im Betrag von 1'000'001 bis und mit 3'000'000 Franken. Vorbehalten Regelungen über den Erwerb von Grundstücken im Landkreditkonto. - Änderung, Erlass oder Aufhebung von allgemeinverbindlichen Reglementen. - Neue und abgeänderte Gestaltungspläne, geringfügige Änderungen und Anpassungen des Baureglements und des Zonenplans. <p>Neu aufgenommene Bestimmung, erweitertes Volksrecht gemäss übergeordnetem Recht (§90ff Stimm- und Wahlrecht RB 161.1)</p> |
| Art. 15 | Initiative | <p>10% der Stimmbevölkerung können eine Initiative einreichen.</p> <p>Neu aufgenommene Bestimmung, erweitertes Volksrecht gemäss übergeordnetem Recht (§90ff Stimm- und Wahlrecht RB 161.1)</p> |
| Art. 16 | Verfahrens und Formvorschriften | <p>Neu aufgenommener Hinweis zu Art. 14. und Art. 15</p> |

| | | |
|------------|-----------------------------|---|
| Art. 17 | Petition | <p>Alle Einwohnerinnen und Einwohner können eine Petition an den Gemeinderat einreichen. Sie muss geprüft und beantwortet werden.</p> <p>Neu aufgenommene Bestimmung, erweitertes Volksrecht gemäss übergeordnetem Recht (§90ff Stimm- und Wahlrecht RB 161.1)</p> |
| Art. 15 b) | Aufgaben Gemeinderat | <p>Neue Bestimmung bezüglich der Planung der strategischen Ausrichtung und der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde</p> |
| Art. 15 e) | Aufgaben Gemeinderat | <p>Neue Bestimmung bezüglich der Erteilung des Gemeindebürgerrechts</p> |
| Art. 27 | Finanzkompetenz Gemeinderat | <p>Neue, präzierte Bestimmung bezüglich der Finanzkompetenzen des Gemeinderates.</p> <p>Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben 50'000 Franken pro Fall und 200'000 Franken pro Rechnungsjahr.</p> <p>Neue einmalige Ausgaben von 300'000 Franken pro Rechnungsjahr.</p> <p>Erwerb und Verkauf von Grundstücken 1'000'000 pro Rechnungsjahr. Vorbehalten Regelungen über den Erwerb von Grundstücken im Landkreditkonto.</p> <p>Erwerb und Erteilung von Baurechten bis maximal 50'000 Franken pro Fall.</p> <p>Erwerb von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos (5'000'000 Franken)</p> <p>Nachtragskredite maximal 30'000 Franken oder bis 10% des ursprünglich bewilligten Kredites.</p> |
| Art. 28 | Geschäftsordnung | <p>Neu ist der Gemeinderat verpflichtet eine Geschäftsordnung zu erstellen. Diese regelt die Organisation, die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Gemeinderat, den Kommissionen sowie in der Gemeindeverwaltung soweit diese nicht bereit in übergeordneten, gesetzlichen Vorschriften geregelt sind.</p> <p>Detailregelungen wie sie in der aktuellen Gemeindeordnung zur Verwaltungsorganisation aufgeführt sind entfallen oder werden in die Geschäftsordnung übernommen.</p> |

| | | |
|---------|--------------------------------------|---|
| Art. 34 | Aufgaben Rechnungsprüfungskommission | Präzisierung gemäss übergeordnetem Recht (Kapitel 6, §59, §60 und §61 Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden RB 131.21) |
| Art. 36 | Aufgaben Rechnungsprüfungskommission | Präzisierung gemäss übergeordnetem Recht. (Kapitel 6, §59, §60 und §61 Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden RB 131.21) |
| Art. 48 | Rechtsmittel | Präzisierung gemäss übergeordnetem Recht. (Gesetz über die Gemeinden RB 131.1, Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht RB 161.1, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege RB 170.1. |

Eine vollständige Version der neuen Gemeindeordnung ist in einer separaten Broschüre abgedruckt.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, der neuen Gemeindeordnung für die Politische Gemeinde zuzustimmen.

7. Teilrevision Reglement über das Landkreditkonto

Das Reglement für das Landkreditkonto wurde am 27.05.2015 durch die Gemeindeversammlung beschlossen und am 01.07.2015 in Kraft gesetzt. Dieses Reglement ermöglicht dem Gemeinderat eine aktive Bodenpolitik um eine ausgewogene bauliche, wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinde zu erreichen. Dem Gemeinderat ist es wichtig, bebaute oder unbebaute Grundstücke erwerben oder verkaufen zu können, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Oft geht es darum, Immobilien zu erwerben, welche für eine Erweiterung der Gemeindeinfrastruktur benötigt werden. Der Gemeinderat wendet das Reglement für das Landkreditkonto nur dann an, wenn die zeitlichen Verhältnisse zu knapp sind, um ein ordentliches Verfahren durchzuführen und das öffentliche Interesse bspw. an einem Kauf einer Immobilie sehr hoch ist. Dieselbe Arbeitsgruppe, welche die Revision der Gemeindeordnung bearbeitet hat, hat sich auch mit der Teilrevision des Reglements über das Landkreditkonto befasst. Das Verfahren wurde analog dem Verfahren der Revision der Gemeindeordnung durchgeführt.

Mit der Teilrevision soll zudem eine Bestimmung gestrichen und eine neue hinzugefügt werden. Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen:

Das aktuelle Reglement über das Landkreditkonto enthält eine Bestimmung über die Publikationspflicht und das fakultative Referendum.

Gemäss § 21 Absatz 2 der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden hat die Exekutive, also der Gemeinderat, die abschliessende Kompetenz Grundstücksgeschäfte die dem Finanzvermögen zuzuordnen sind zu tätigen.

Infolgedessen ist die Bestimmung über die Publikationspflicht und das fakultative Referendum im Reglement über das Landkreditkonto zu streichen.

Unverändert bleibt die Pflicht des Gemeinderates im Anhang zur Jahresrechnung genaue Rechenschaft über das Landkreditkonto abzulegen.

Ausserdem soll mit der Teilrevision eine Bestimmung unter Art 8. «Veräusserungsbedingungen» neu aufgenommen werden:

Bei Verkauf unbebauter Grundstücke ist vertraglich zu vereinbaren, innert welchem Zeitraum der Käufer der vorgesehene Bau oder die vorgesehene Anlage zu erstellen hat. Der Zeitraum kann durch den Gemeinderat aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Damit will der Gemeinderat bei einem Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstückes an einen Privaten dafür sorgen, dass der vorgesehene Bau oder die Anlage innert einem bestimmten Zeitraum erstellt wird.

Eine vollständige Version des teilrevidierten Reglements ist in einer separaten Broschüre abgedruckt.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem teilrevidierten Reglement über das Landkreditkonto zuzustimmen.

8. Einbürgerungsgesuch von Friedrichkeit Thomas, geb. 1977, österreichischer Staatsangehöriger, wohnhaft Seestrasse 8, Bottighofen

Das Einbürgerungsgesuch von

Friedrichkeit Thomas, geb. 1977, österreichischer Staatsangehöriger, wohnhaft Seestrasse 8, Bottighofen

wurde vom 1. November 2024 bis am 14. November 2024 publiziert.

Der Gesuchsteller erfüllt alle gesetzlichen Aufnahmebedingungen. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, die gegen eine Einbürgerung sprechen würden.

Die Drucklegung dieser Botschaft erfolgte vor der Publikation des Einbürgerungsgesuches.

Im Rahmen der Publikation haben Stimmberechtigte, die ein Einbürgerungsgesuch ablehnen möchten, die Möglichkeit, einen entsprechenden schriftlichen und begründeten Antrag zu stellen. Der Antrag wird dem Gesuchsteller zur Stellungnahme weitergeleitet. Dieser kann sich zum Antrag innert zehn Tagen vernehmen lassen. Antrag und Vernehmlassung werden an der Gemeindeversammlung den anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Kenntnis gebracht.

In diesem Fall findet an der Gemeindeversammlung eine geheime Abstimmung über das Einbürgerungsgesuch statt.

Für den Fall, dass kein schriftlicher Antrag gestellt wurde, wird an der Gemeindeversammlung über das Einbürgerungsgesuch nicht mehr abgestimmt. Das Gesuch gilt als genehmigt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, Friedrichkeit Thomas, geb. 1977, österreichischer Staatsangehöriger, wohnhaft Seestrasse 8, Bottighofen, das Bürgerrecht der Gemeinde Bottighofen zu erteilen.

9. Einbürgerungsgesuch von Jäger Dagmar, geb. 1971, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Brandweg 4, Bottighofen

Das Einbürgerungsgesuch von

Jäger Dagmar, geb. 1971, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Brandweg 4, Bottighofen

wurde vom 1. November 2024 bis am 14. November 2024 publiziert.

Die Gesuchstellerin erfüllt alle gesetzlichen Aufnahmebedingungen. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, die gegen eine Einbürgerung sprechen würden.

Die Drucklegung dieser Botschaft erfolgte vor der Publikation des Einbürgerungsgesuches.

Im Rahmen der Publikation haben Stimmberechtigte, die ein Einbürgerungsgesuch ablehnen möchten, die Möglichkeit, einen entsprechenden schriftlichen und begründeten Antrag zu stellen. Der Antrag wird der Gesuchstellerin zur Stellungnahme weitergeleitet. Diese kann sich zum Antrag innert zehn Tagen vernehmen lassen. Antrag und Vernehmlassung werden an der Gemeindeversammlung den anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Kenntnis gebracht.

In diesem Fall findet an der Gemeindeversammlung eine geheime Abstimmung über das Einbürgerungsgesuch statt.

Für den Fall, dass kein schriftlicher Antrag gestellt wurde, wird an der Gemeindeversammlung über das Einbürgerungsgesuch nicht mehr abgestimmt. Das Gesuch gilt als genehmigt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, Jäger Dagmar, geb. 1971, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Brandweg 4, Bottighofen, das Bürgerrecht der Gemeinde Bottighofen zu erteilen.

10. Einbürgerungsgesuch von Knupfer Ricarda, geb. 1961, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Hauptstrasse 34a, Bottighofen

Das Einbürgerungsgesuch von

Knupfer Ricarda, geb. 1961, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Hauptstrasse 34a, Bottighofen

wurde vom 1. November 2024 bis am 14. November 2024 publiziert.

Die Gesuchstellerin erfüllt alle gesetzlichen Aufnahmebedingungen. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, die gegen eine Einbürgerung sprechen würden.

Die Drucklegung dieser Botschaft erfolgte vor der Publikation des Einbürgerungsgesuches.

Im Rahmen der Publikation haben Stimmberechtigte, die ein Einbürgerungsgesuch ablehnen möchten, die Möglichkeit, einen entsprechenden schriftlichen und begründeten Antrag zu stellen. Der Antrag wird der Gesuchstellerin zur Stellungnahme weitergeleitet. Diese kann sich zum Antrag innert zehn Tagen vernehmen lassen. Antrag und Vernehmlassung werden an der Gemeindeversammlung den anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Kenntnis gebracht.

In diesem Fall findet an der Gemeindeversammlung eine geheime Abstimmung über das Einbürgerungsgesuch statt.

Für den Fall, dass kein schriftlicher Antrag gestellt wurde, wird an der Gemeindeversammlung über das Einbürgerungsgesuch nicht mehr abgestimmt. Das Gesuch gilt als genehmigt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, Knupfer Ricarda, geb. 1961, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Hauptstrasse 34a, Bottighofen, das Bürgerrecht der Gemeinde Bottighofen zu erteilen.

11. Einbürgerungsgesuch von Kornmaier Bernd, geb. 1968, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Brunnenstrasse 9, Bottighofen

Das Einbürgerungsgesuch von

Kornmaier Bernd, geb. 1968, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Brunnenstrasse 9, Bottighofen

wurde vom 1. November 2024 bis am 14. November 2024 publiziert.

Der Gesuchsteller erfüllt alle gesetzlichen Aufnahmebedingungen. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, die gegen eine Einbürgerung sprechen würden.

Die Drucklegung dieser Botschaft erfolgte vor der Publikation des Einbürgerungsgesuches.

Im Rahmen der Publikation haben Stimmberechtigte, die ein Einbürgerungsgesuch ablehnen möchten, die Möglichkeit, einen entsprechenden schriftlichen und begründeten Antrag zu stellen. Der Antrag wird dem Gesuchsteller zur Stellungnahme weitergeleitet. Dieser kann sich zum Antrag innert zehn Tagen vernehmen lassen. Antrag und Vernehmlassung werden an der Gemeindeversammlung den anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Kenntnis gebracht.

In diesem Fall findet an der Gemeindeversammlung eine geheime Abstimmung über das Einbürgerungsgesuch statt.

Für den Fall, dass kein schriftlicher Antrag gestellt wurde, wird an der Gemeindeversammlung über das Einbürgerungsgesuch nicht mehr abgestimmt. Das Gesuch gilt als genehmigt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, Kornmaier Bernd, geb. 1968, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Brunnenstrasse 9, Bottighofen, das Bürgerrecht der Gemeinde Bottighofen zu erteilen.

12. Einbürgerungsgesuch von Ruhland Karin, geb. 1977, und deren Sohn Ruhland David, geb. 2014, beide deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Weideliguet 25g, Bottighofen

Das Einbürgerungsgesuch von

Ruhland Karin, geb. 1977, und deren Sohn

Ruhland David, geb. 2014, beide deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Weideliguet 25g, Bottighofen

wurde vom 1. November 2024 bis am 14. November 2024 publiziert.

Die Gesuchsteller erfüllen alle gesetzlichen Aufnahmebedingungen. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, die gegen eine Einbürgerung sprechen würden.

Die Drucklegung dieser Botschaft erfolgte vor der Publikation des Einbürgerungsgesuches.

Im Rahmen der Publikation haben Stimmberechtigte, die ein Einbürgerungsgesuch ablehnen möchten, die Möglichkeit, einen entsprechenden schriftlichen und begründeten Antrag zu stellen. Der Antrag wird den Gesuchstellern zur Stellungnahme weitergeleitet. Diese können sich zum Antrag innert zehn Tagen vernehmen lassen. Antrag und Vernehmlassung werden an der Gemeindeversammlung den anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Kenntnis gebracht.

In diesem Fall findet an der Gemeindeversammlung eine geheime Abstimmung über das Einbürgerungsgesuch statt.

Für den Fall, dass kein schriftlicher Antrag gestellt wurde, wird an der Gemeindeversammlung über das Einbürgerungsgesuch nicht mehr abgestimmt. Das Gesuch gilt als genehmigt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, Ruhland Karin, geb. 1977, und deren Sohn Ruhland David, geb. 2014, beide deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Weideliguet 25g, Bottighofen, das Bürgerrecht der Gemeinde Bottighofen zu erteilen.

13. Verschiedenes und Umfrage